OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950223/5/SE**

Datum: **Linz, 19. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates Wels vom 19. November 2024, GZ: PersR-101244-2024, betreffend Ablehnung des Antrages auf Gewährung eines Versorgungsbezuges nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. November 2024, GZ: PersR-101244-2024, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 30. Oktober 2024 auf Gewährung eines Versorgungsbezuges der früheren Ehegattin abgelehnt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides bzw. die Gewährung des Versorgungsbezuges sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass die Mitversicherung und die Leistung für die private Krankenversicherung als regelmäßige Unterhaltszahlungen zu qualifizieren seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 9. Jänner 2025, eingelangt am 20. Jänner 2025, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12. August 2025 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der geschiedene Ehegatte, SenR i.F. Dr. C__, geb. am tt.mm.jjjj, (im Folgenden: früherer Ehegatte), der Beschwerdeführerin war Beamter des Magistrates Wels und verstarb am tt.mm.jjjj.

Die Ehe wurde aufgrund der eingebrachten Klage des früheren Ehegatten mit Urteil des Bezirksgerichtes Wels am 28. Juli 2005, GZ: 17 C 31/05y – 5, nach § 55 EheG wegen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung geschieden. Gemäß § 61 Abs. 3 EheG wurde ausgesprochen, dass der frühere Ehegatte die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet hat.

Am 26. September 2005 schlossen die Beschwerdeführerin und der frühere Ehegatte den nachstehenden prätorischen Vergleich (auszugsweise wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Aufgrund dieses rechtskräftigen Scheidungsurteiles ist Herr Dr. C__ gegenüber seine geschiedenen Ehegattin A__ unterhaltspflichtig.

Zur Abgeltung der Unterhaltansprüche von Frau A__ bezahlt Herr Dr. C__ als Unterhaltsabfindung den Betrag von […].

Frau A__ erklärt ausdrücklich, dass der vereinbarte Unterhaltsabfindungsbetrag ein angemessener Ausgleich für ihren Unterhaltsanspruch darstellt und sie aufgrund dieser Vereinbarung von Herrn Dr. C__ in Zukunft keinerlei Unterhalt erhält, dies auch bei einer Änderung des Gesetzes, der Verhältnisse oder der Not.

Nicht von dieser Unterhaltsabfindung umfasst ist der Anspruch auf das Mitversichertsein nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, sowie die Ansprüche gemäß § 19 des OÖ – Landesbeamten-Pensionsgesetzes, soweit ihre derartigen Ansprüche aufgrund der Tatsache bestehen, dass Herr Dr. C__ Beamter des Magistrates der Stadt Wels ist.

Auch dieser rechtliche Unterhaltsanspruch auf die Kranken - Unfall- und Pensionsversicherung besteht nur insoweit, als der Anspruch von den entsprechenden Behörden (Sozialversicherung) nicht abgelehnt und die Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen erbracht werden. Sollte daher, gleichgültig aus welchem Grund, die Behörde (Sozialversicherung) eine Leistung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz bzw. OÖ – Landesbeamten-Pensionsgesetz nicht erbringen, steht Frau A__ kein Ausgleichsanspruch (Unterhaltsanspruch) hiefür gegenüber Herrn Dr. C__ zu, sodass auch bei Ablehnung der von Frau A__ gestellten Ansprüchen nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie OÖ – Landesbeamten-Pensionsgesetz, Herr C__ keinerlei Zahlung an Frau A__ zu leisten hat.
[…]"

Die Beschwerdeführerin ist bei der „D__", E-Straße, (privat) krankenversichert. Die monatliche Prämie wurde vom ehemaligen Ehegatten geleistet, zuletzt in der Höhe von 75 Euro.

Vor dem Ableben des früheren Ehegatten erfolgten regelmäßig freiwillige Bargeldzuwendungen an die Beschwerdeführerin.

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966 idgF, lautet:

„Versorgungsbezug des früheren Ehegatten
§ 19

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 bis 6 und § 24 - gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten, wenn diese bzw. dieser zur Zeit ihres bzw. seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehegattin bzw. seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte und zumindest für die Dauer der letzten zwei Jahre vor ihrem oder seinem Tod oder falls der Tod der Beamtin bzw. des Beamten früher als vor Ablauf der zwei Jahre nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt der Rechtskraft bis zu ihrem oder seinem Tod nachweislich regelmäßig diese Unterhaltszahlungen geleistet hat.
[…]
(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf die Unterhaltsleistung, auf die die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen die verstorbene Beamtin bzw. den verstorbenen Beamten an deren oder dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, nicht übersteigen.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG.), BGBl. Nr. 200/1967 idgF, lauten:

„Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. […]
(7) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten oder eingetragene Partner/Partnerinnen des/der Versicherten, wenn und solange ihnen dieser/diese als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat und wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.
[…]"

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des Ehegesetzes (im Folgenden: EheG), dRGBl. I S 807/1938 idgF, lautet:

„b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 69. […]
(2) Ist die Ehe nach § 55 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung der § 94 ABGB. Der Unterhaltsanspruch umfaßt jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des früheren und des neuen Ehegatten oder eingetragenen Partners, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.
[…]

§ 69a. (1) Der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 geschuldete Unterhalt ist einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist.
[…]"

III.1.4. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF, lautet:

„Sonstige Wirkungen der Ehe

§ 94. […]
(3) Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im vorhinein nicht verzichtet werden."

III.2. Unterhaltsanspruch der Beschwerdeführerin gegenüber dem ehemaligen Ehegatten:

III.2.1. Gemäß § 69 Abs. 2 EheG gilt § 94 ABGB für den Unterhaltsanspruch der beklagten Ehegattin auch nach einer Scheidung gemäß § 55 EheG mit dem Ausspruch nach § 61 Abs. EheG. Dies ist konkret der Fall.

III.2.2. Zur Abgeltung der Unterhaltsansprüche erhielt die Beschwerdeführerin vom früheren Ehegatten eine Unterhaltsabfindung. Im Gegenzug verzichtete die Beschwerdeführerin auf zukünftige Unterhaltsleistungen.

Nach § 94 Abs. 3 ABGB ist es grundsätzlich nicht möglich im Vorhinein auf den Unterhaltsanspruch zu verzichten.

Bei nachehelichem Unterhalt ist jedoch ein in einem gerichtlich abgeschlossenen Vergleich erklärter Verzicht auf fällige oder künftige Unterhaltsleistungen grundsätzlich möglich, unterliegt zu seinem Schutz aber bestimmten gesetzlichen oder von der Judikatur entwickelten Schranken.

Als wirksam angesehen wird danach ein Verzicht, wenn der Unterhaltsberechtigte eine angemessene Abfindung oder Gegenleistung erhalten hat (vgl. Kolmasch, Unterhaltsverzicht, Stand 23.3.2025, F__ in aaa).

III.2.3. Wie für andere Unterhaltsvereinbarungen gilt auch für einen Unterhaltsverzicht automatisch die Umstandsklausel. Nach einer wesentlichen Umstandsänderung, von der auszugehen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen notwendigen Lebensaufwand nicht mehr selbst tragen kann, wird der Verzicht hinfällig.

Weder brachte die Beschwerdeführerin vor, noch ergibt sich aus den vorliegenden Beweismitteln, dass vor dem Ableben des früheren Ehegatten solche wesentlichen Umstandsänderungen vorgelegen hätten.

III.2.4. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die vom früheren Ehegatten geleistete Versicherungsprämie (private Krankenzusatzversicherung) als Unterhaltsleistung zu bewerten ist, ist entgegenzuhalten, dass diese Leistung aufgrund ihres abgegeben Unterhaltsverzichtes als freiwillige Leistung anzusehen ist. Im gerichtlichen Vergleich wurde diesbezüglich nicht, wie bei der Mitversicherung, vereinbart, dass diese Leistung von der Unterhaltsabfindung nicht mitumfasst ist.

Gleiches gilt auch für die, auch wie von der Beschwerdeführerin selbst angegeben, freiwilligen regelmäßigen Bargeldzuwendungen.

III.3. Mitversicherung beim früheren Ehegatten:

Gemäß § 69 Abs. 2 EheG umfasst der Unterhaltsanspruch auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung der beklagten Ehegattin in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach § 56 Abs. 7 B-KUVG gelten auch frühere Ehegatten als Angehörige, solange ihnen als Folge einer Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten ist und wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

Im gerichtlichen Vergleich wurde ausdrücklich festgelegt, dass bei Nichterbringen von Leistungen der Sozialversicherung - aus welchem Grund auch immer - der Beschwerdeführerin kein Ausgleichsanspruch bzw. Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten zusteht.

Ob gegebenenfalls von der Unterhaltsabfindung auch Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind, wurde im gerichtlichen Vergleich nicht thematisiert.

Die gesetzliche Mitversicherung von Angehörigen iSd § 56 B-KUVG ist beitragsfrei. Der frühere Ehegatte hatte keine Beiträge dafür zu leisten. Weshalb diese Mitversicherung nach dem B-KUVG nicht als regelmäßige Unterhaltszahlung zu qualifizieren ist.

III.4. Versorgungsbezug:

III.4.1. Ein Anspruch auf Versorgungsbezug nach § 19 Oö. L-PG steht der Beschwerdeführerin dann zu, wenn aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs ihr früherer Ehegatte für ihren Lebensunterhalt aufzukommen oder dazu beizutragen hatte und zumindest für die Dauer der letzten zwei Jahre vor dem Ableben ihres früheren Ehegattens nachweislich regelmäßig diese Unterhaltszahlungen geleistet hat.

III.4.2. Der frühere Ehegatte hatte jedenfalls aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 26. September 2005 zum Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin beizutragen. Dem kam er mit der (einmaligen) Unterhaltsabfindung nach. Davon waren ausdrücklich die Ansprüche nach § 19 Oö. L-PG nicht umfasst.

Hingegen leistete der frühere Ehegatte nachweislich in den letzten zwei Jahren vor seinem Ableben keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen, da weder die Mitversicherung nach dem B-KUVG noch die Beitragsleistung zur privaten Krankenversicherung, noch die freiwilligen Zuwendungen an die Beschwerdeführerin als solche zu qualifizieren sind.

III.4.3. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Oö. L-PG liegen somit nicht vor, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer